

Informationsveranstaltung Kurabgabe in der Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz



Gesetzliche Grundlagen der Abgabe-Erhebung

Manja Bernhardt/Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte

Tourismus in Teterow – aktueller Stand & Perspektiven

Jana Koch/Leiterin Tourist-Information

Kalkulation der Kurabgabe für die Bergringstadt Teterow

Achim Langhof/Fachbereichsleiter Finanzen

Information zu Satzung und Kommunalvertrag in der Tourismusregion

Andreas Lange/Bürgermeister



Gesetzliche Grundlagen der Abgabe-Erhebung *Manja Bernhardt/Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte*



Gesetzesänderung Kurortgesetz und KAG - Einführung neue Prädikate „Tourismusort“ und „Tourismusregion“

beschlossen durch Landesregierung am 11.06.2021



Präambel

Für eine langfristige erfolgreiche Entwicklung des Tourismus in MV bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung hinsichtlich:

- Organisation + Finanzierung Tourismus
- Stärkung Bewusstsein und Akzeptanz für Tourismus
- Verbesserung Mobilität und Infrastruktur
- Erzeugung von Innovation und Qualitätsverbesserungen in den Regionen

Rechtliche Rahmenbedingungen durch das Kurortgesetz und Kommunalabgabengesetz (KAG) bis 2021 nicht gegeben



Artikel 1 – Änderung Kurortgesetz (2021)

§ 1 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können eine Gemeinde als **Tourismusort** und ein **Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt** werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und –regionen entsprechend

Absatz 2: Erfüllung der Voraussetzungen in angemessene Entfernung zum Tourismusort

Absatz 3: Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden



§ 4a Kurortgesetz – Tourismusort, Tourismusregion

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder –ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusregion anerkannt werden

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsgemeinschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechtes zur Erhebung der Kurabgabe
5. Aktivitäten im Hinblick auf gebietsbezogenes Marketing
6. Regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden (Nationalparkämter, Biosphärenreservatsämter, Forstämter und Naturparkverwaltungen)



Artikel 2 KAG – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 11 KAG wird wie folgt geändert:

Absatz 1 :

„(1) Gemeinden und Gemeinteile, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten

a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen **und Anlagen,**

b) Für die zu **touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen**

c) Für die zu **touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und**

d) Für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, eine Kurabgabe [...]erheben.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind.“



Artikel 2 KAG – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien.“

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“



Wer ist Kurabgabepflichtig?

Wenn alle drei Punkte erfüllt werden, ist man kurabgabepflichtig:

1. Man ist Ortsfremd
2. Man hat einen Erholungszweck
3. Es gibt die Möglichkeit, die touristischen Einrichtungen zu besuchen



Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz



Ortsfremd

Ja: Urlauber, Besucher, Durchreisende, Tagesgäste, Zweitwohnsitz-Inhaber der Region

Nein: Einwohner der Tourismusregion (durch gegenseitige Anerkennung) und Berufspendler

Erholungszweck: Zum Zweck der Erholung im Ort/der Region

Ja: Erholungszweck ganz oder anteilig beim Aufenthalt

Nein: Dienstreisende, ausschließlicher Besuch von Familienfeierlichkeiten, alltägliche Besorgungen und Arztbesuche

Möglichkeit, die touristischen Einrichtungen zu besuchen

Ja: hier gilt die Möglichkeit, nicht der tatsächliche Besuch/Plan zum Besuch

Nein: Bettlägerige



Wer bestimmt die Höhe der Kurabgabe?

Die Kurabgabe ist zweckgebunden (lt. §11 KAG MV):

Gemeinden und Gemeinteile, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten... Sie darf nur für diese Zwecke eingesetzt werden und darf die max. Ausgaben nicht überschreiten.

Bislang wurden Mehrkosten für Urlauber und touristische Aufwendungen über den städtischen Haushalt aus den Steuerumlagen der Bürger/Zuweisungen durch Bund/Länder getragen.

Die Kosten wurden für alle Orte der Tourismusregion kalkuliert, um einen Anteil bei Nutzung durch Einwohner gekürzt und durch alle erwarteten Besucher geteilt. **Es wurde die kleinste errechnete Kurabgabe auf alle Orte der Tourismusregion angewendet.**

Die Kalkulation muss jährlich neu kalkuliert werden in den Kämmereien.

Der kalkulierte Betrag an tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den Besucherzahlen ist höher als die Kurabgabe. Daher wird weiterhin ein Teil aus dem städtischen Haushalt zugesteuert.



Wo wird die Kurabgabe bezahlt?

in §3 KAG MV (3) Ist vermerkt... wer Personen beherbergt oder Quartier gibt, kann verpflichtet werden, ... Kurabgabe einzuziehen und abzuführen...

In der örtlichen Kurabgabesatzung ist die Pflicht für die Gastgeber verankert.

Für die Meldung und Erfassung der Kurabgabe wird dem Gastgeber ein webbasiertes System und die nötigen Druckvorlagen für die Ausgabe der Gästekarte (u.a. als Zahlbeleg) zur Verfügung gestellt.

Die Beträge werden beim Beherberger bezahlt. Die Stadt/das Amt erstellt regelmäßig eine Rechnung über die gemeldeten Beträge.

Tagesgäste können in den Touristinformationen und weiteren Einrichtungen ihre Tageskurabgabe bezahlen. *(Bei der Kurabgabe gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Daher darf ein Tagesgast nicht per Satzung ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber regelt jedoch, dass der Aufwand zum Erheben nicht größer sein darf als der Nutzen. Selbst in großen Ostseebädern liegt der prozentuale Anteil von zahlenden Tagesgästen teilweise nur im einstelligen Bereich).*

Zweitwohnungsbesitzer erhalten einen Gebührenbescheid durch die jeweilige Gemeinde.



Wo gilt die Kurabgabe?

Die **Tourismusregion** erkennt die **Kurkarten/Gästekarten aller Orte an**. Ein Gast zahlt also nur einmal pro Tag, egal welche Orte er in der Tourismusregion besucht.

Einwohner der jeweiligen anderen Orte sind bei einem Ausflug zu Erholungszwecken ebenfalls **von der Kurabgabe befreit**.



Warum ist die Kurabgabe sinnvoll?

Bislang wurden alle touristischen Kosten allein aus dem Gemeindehaushalt aufgebracht. Gute touristische Produkte (z.B. die Urlaubskarte Kummerower See) sind finanziell nicht gesichert (freiwillige Leistungen).

Umlagefähige Kosten sind u.a.:

Erhalt und Pflege von: Grünflächen, Rad- und Wanderwegen, öffentlichen Toiletten und Beschilderung Rad- und Wanderkarten (z.B. Urlaubskarte Kummerower See) und weitere Infobroschüren
Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Moortheater) und die Bewerbung dieser (Marketing, Flyer).

Personalkosten für alles rund um die Gästebetreuung und touristische Weiterentwicklung (z.B. für Touristinformation, Marketing, RUN, Personalstelle für Kurabrechnung)

Auch eine Weiterentwicklung wird so erst möglich: Hafenausbau, Touristinfo, neue Wege, Angebote und können über die Abschreibungsperiode auf die Kurabgabe anteilig, nach einem Schlüssel Nutzen für Einwohner und Urlauber, umgelegt werden.

Was kann dem Gast geboten werden?

Natur und Innenstädte erhalten sich nicht von selbst. Mit den zusätzlichen Finanzmitteln können Lebens- und Tourismusraum schön gestaltet und weiterentwickelt werden. Profiteure sind dabei Gäste wie auch Einwohner.



Tourismus in Teterow – aktueller Stand & Perspektiven

Jana Koch/Leiterin Tourist-Information



Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz



Marketing – Printmedien (Auswahl):

Publikation mit TV MSE



Eigenpublikationen



Publikationen in der Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz

Publikationen mit anderen Partnern



Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz



Marketing – online (Auswahl)

Digitaler Reiseführer
Meckl. Schweiz

Mecklenburgische-schweiz.com

Ostseeferien.de

Teterow kompakt

Mobiler Stadtrundgang



Veranstaltungen mit touristischer Relevanz

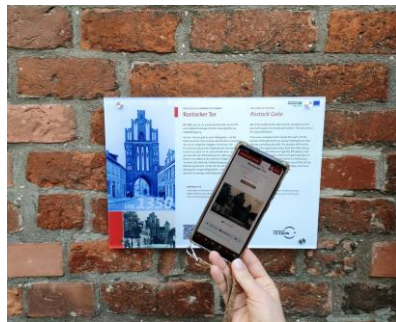
- Motorsportveranstaltungen auf dem Bergring/in der Bergring-Arena
- Central Mecklenburgischer Töpfermarkt
- Himmelfahrt nach Teschow
- Markt der Geschichte
- Reit-Turnier in Teschow
- Hechtfest
- TETEROW OFFEN
- Adventsleuchten
- Konzerte z.B. in der Stadtkirche

Darüber hinaus viele weitere kleinere Veranstaltungen ThUSCH, Heimatbund, Bibliothek, Museum, Galerie, forma_te, Kirchen...



Touristische Infrastruktur

- Besucherleit- und Informationssystem
- drei ausgewiesene städtische Wandergebiete
- Walderlebnispfad in den Heidbergen, Baumlehrpfad im Hohen Holz, archäologischer Wanderweg auf der Burgwallinsel
- NaturBad, Schifffahrt, Steganlage auf der Burgwallinsel, Fährbetrieb
- Wohnmobilstellplatz
- Tourist-Information
- kostenfreie Parkplätze
- öffentliche Toiletten
- Spielplätze
- Golfplatz Teschow, Gastronomie, Kultureinrichtungen... u.v.m.



Touristische Infrastruktur – Ideen/Perspektiven

- Ausbau Walderlebnisgebiet in den Teterower Heidbergen -> Projektidee: „Waldentdeckungspfad – Wege der Besonderheiten“
- Erarbeitung denkmalpflegerische Zielstellung für die Burgwallinsel -> u.a. Sicherung der Grundlagen für eine touristische Nutzung
- Aufwertung Wanderwegenetz -> Projektidee barrierefreier Wanderweg ab Grüner Weg zur Burgwallinsel
- Umbau Einsatzstelle für SUPs und Kanus am Teterower See
- Schaffung von Fahrradabstellanlagen im Zuge des Neubaus Busbahnhof

Langfristig -> verknüpfende Infrastruktur in der Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz

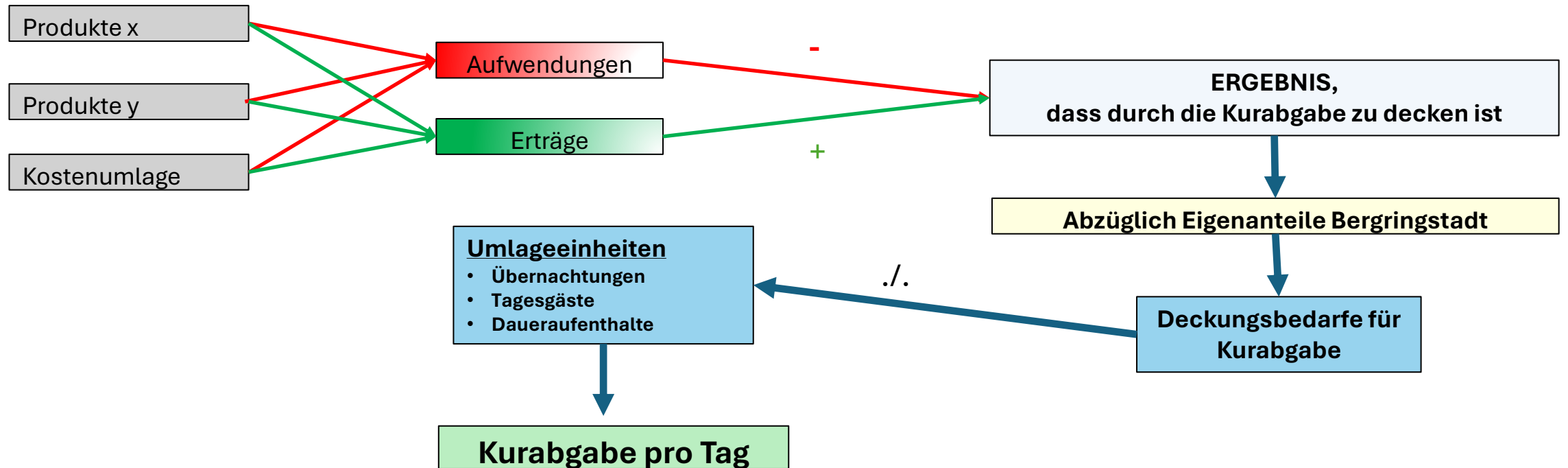


Kalkulation der Kurabgabe für die Bergringstadt Teterow *Achim Langhof/Fachbereichsleiter Finanzen*



Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz

Kurabgabe - Kalkulationsschema



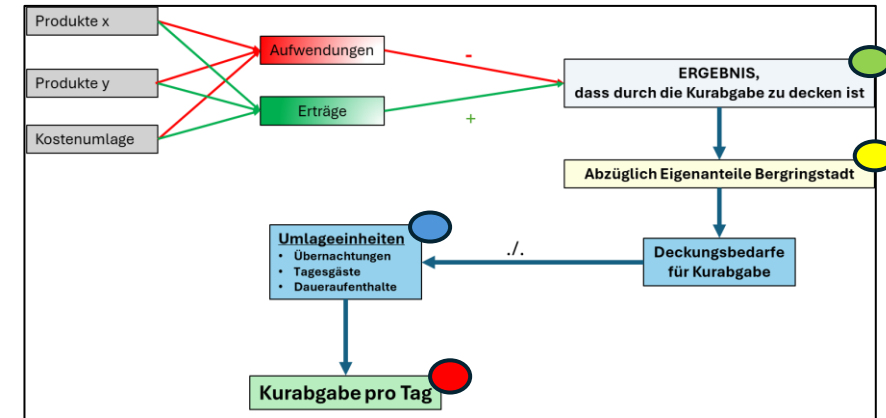
Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz



Kurabgabe - Kalkulation

Produkt	Aufwendungen	Erräge	Ergebnis
	€	€	€
Museum	97.090,00	4.760,00	- 92.330,00
Bibliothek	16.830,00	460,00	- 16.370,00
Heimat- und Kulturpflege	21.700,00	140,00	- 21.560,00
Spielplätze	9.460,00	7.600,00	- 1.860,00
Naturbad Teterow	26.550,00	3.930,00	- 22.620,00
Touristinformation	186.840,00	27.180,00	- 159.660,00
Öffentliches Grün	54.410,00	-	- 54.410,00
Wohnmobilstellplatz	2.420,00	4.500,00	2.080,00
Umlage Kurabgabe	7.600,00	-	- 7.600,00
gesamt	422.900,00	48.570,00	- 374.330,00

gesamt	100,00%	- 374.330,00	€
Touristische Eigennutzung	76,01%	- 284.537,92	€
Touristische Fremdnutzung	23,99%	- 89.792,08	€



Übernachtungsgäste	12.800	Übernachtungen
Tagesgäste	19.000	Tagesaufenthalte
Daueraufenthalte	5.404	Übernachtungen
Umlageeinheiten	37.204,00	Aufenthalte

Touristische Fremdnutzung	89.792,08	€
Umlageeinheiten	37.204	Aufenthalte
Kurabgabe pro Tag	2,41	€



Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz

Kurabgabe – Kosten/Kostenverteilung/verfügbare Mittel

Kostenumlage nach Umlageeinheiten

Ort	Umlageeinheit	Anteil	Kostenverteilung
	€	%	€
Basedow	25.005,00	8,00	5.100,00
Malchin	72.012,00	22,90	14.700,00
Neukalen	29.252,00	9,30	6.000,00
Ivenack	101.681,00	32,40	20.900,00
Stavenhagen	48.829,00	15,60	10.000,00
Teterow	37.204,00	11,80	7.600,00
gesamt:	313.983,00	100,00	64.300,00

Einnahmen aus Kurumlage

Umlageeinheiten	37.204,00	Aufenthalte
Kurabgabe pro Tag	1,00	€
Kurabgabe gesamt	37.204,00	€

Konsens der Gemeinden

- Kurabgabe 1,00 €/ Tag

Einnahmen	37.204,00	€
Kostenumlage Betrieb	7.600,00	€
Verfügbare Mittel aus Kurabgabe	29.604,00	€



Information zu Satzung und öffentlich-rechtlicher Vereinbarung in der Tourismusregion *Andreas Lange - Bürgermeister*



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Mecklenburgische Schweiz

- rechtliche Grundlage: Kommunalverfassung MV vom 16. 05. 2024
- Satzung wird gleichlautend in allen beteiligten Orten beschlossen
- Kurabgabe zur teilweisen Deckung des Aufwandes erhoben -> Mittel sind zweckgebunden (§ 1)
- saisonale Erhebung vom 1. April bis 31. Oktober (§ 2)
- abgabepflichtig sind alle Ortsfremden, die sich zu Erholungszwecken aufhalten und die Einrichtungen nutzen können (§ 3)
- Zahlung pro Aufenthaltstag (An-/Abreise = 1 Tag), bei Quartiergeber bzw. in zugelassenen Stellen zu zahlen, Jahreskurkarten -> Pflicht pro Kalenderjahr (§ 4)
- Kinder unter 6 Jahren von Zahlung befreit (§ 5)
- Kurabgabe saisonal 1,- €/Tag, Jahreskurabgabe 28,- € (§ 6)
- Regelung zur Rückzahlung bei vorzeitigem Reiseabbruch (§ 7)
- Kurkarte in Papierform oder digital, Mitführungspflicht (§ 8)
- Abrechnung/Abrechnungsmodalitäten über eine zentrale Abrechnungsstelle für die Region (§ 9)
- Auskunftspflicht/Datenverarbeitung (§ 10)
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 11)



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- regelt die Formalitäten zur Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kommunen/Ämtern der Tourismusregion
- einheitliche Kurabgabe in der Tourismusregion
- Verwendung der Mittel lt. Bestimmung in der Satzung
- Höhe der Kurabgabe und Anpassungszeiträume
- gleichlautende Satzung
- Erhebung der Abgabe über eine zentrale Abrechnungsstelle
- Verteilung von Einnahmen und Kosten
- Bekanntmachungspflichten
- Möglichkeiten Beitritt/Austritt
- Beirat als Entscheidungsgremium für operative und strategische Entscheidungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

